

NIEDERSCHRIFT

über die am 27. November 2024, um 19.00 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz, abgehaltene Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Illmitz.

Anwesend:

SPÖ: Bürgermeister NRAbg. Maximilian Köllner MA, 2. Vizebürgermeisterin Anna Sipötz, Michael Kroiss, Annemarie Gmoser, Judith Tschida, Benjamin Heiling, Christian Weidinger, Dieter Feitek BSc. MSc., Michael Rauchwarter, Johann Unger, Johann Haider, Josef Hochedlinger und Ersatz-Mitglied Andreas Tschida

ÖVP: 1. Vizebürgermeisterin Heidemarie Galumbo, Ing. Johann Gangl, Hannes Heiss MSc, Paul Tschida, Ing. Michael Nekowitsch, Florian Tschida, Carina Frank und Ersatz-Mitglied Mag. Wolfgang Lidy

FPÖ: DI Konrad Tschida

Schriftführer: Vb Tina Fleischhacker und Vb Daniel Ecker

Abwesend:

Martin Tschida (SPÖ), Maximilian Sipötz (SPÖ), Dagmar Bründlmayer BA (ÖVP) – entschuldigt

Bürgermeister NRAbg. Maximilian Köllner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die gesetzmäßige Einberufung aller Gemeinderatsmitglieder zu dieser heutigen Gemeinderatssitzung fest. Die abwesenden Gemeinderatsmitglieder sind verhindert und haben sich auch entschuldigt. Als Beglaubiger werden die anwesenden GR Dieter Feitek BSc. MSc. (SPÖ) und GR Florian Tschida (ÖVP) bestimmt.

Der Vorsitzende, Bgm. Maximilian Köllner, stellt an den Gemeinderat die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift vom 13. November 2024 Einwendungen erheben will oder ob jemand zur Tagesordnung, Anträge einbringen möchte.

Betrifft Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung vom 13.11.2024:

GV Johann Gangl teilt mit, dass er nicht gesagt hat, dass der Weingarten unbedingt gerodet zurückgegeben werden muss, sondern, dass der Weingarten zuerst angeschaut werden soll und man danach darüber entscheidet.

Da keine weitere Wortmeldung betreffend die Niederschrift erfolgt stellt der Vorsitzende den Antrag die Sitzungsniederschrift vom 13. November 2024 zu genehmigen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen und die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2024 wird genehmigt.

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass zwei Ansuchen betreffend Vereinsförderungen eingelangt sind.

Er stellt daher den Antrag an den Gemeinderat, die Ansuchen um Vereinsförderungen als Tagesordnungspunkt 7 aufzunehmen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, als Tagesordnungspunkt 7 „Vereinsförderungen–Singverein und Kirchenchor, sowie Pfarre Illmitz“ in die heutige Tagesordnung aufzunehmen.

Gegenstände:

- 1) Pusztascheune Illmitz
- 2) Gemeindeabgaben und Entgelte
- 3) Semester- und Klimaticket für Studenten

- 4) Richtlinie Gemeindeförderung, Heizkostenzuschuss
- 5) Auslagerungsversicherung Abfertigungen
- 6) Vergabe zum Verkauf des Bauplatzes Gst. Nr. 2938/29 im Baugebiet „Pfarrwiese“
- 7) Vereinsförderungen 2024
- 8) Allfälliges

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

1) **Pusztascheune Illmitz**

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass ein Vorabzug des Pachtvertrages vorliegt und erläutert kurz einige vertragliche Details.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo sagt, dass es eine gute Sache ist, dass die Pächter von sich aus die Pacht verlängern kann. Weiters möchte sie wissen, wer dafür haftet, wenn die GmbH & Co. KG in Konkurs gehen würde?

GV Annemarie Gmoser antwortet, dass es Statuten gibt, die das regeln.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo fragt an, ob es eine Inventarliste gibt?

Bürgermeister Köllner gibt an, dass im Vertrag eine Barkaution oder Bankgarantie enthalten ist und dass eine Inventarliste vorhanden ist. Die Pächter haben im Vorhinein jedoch schon gesagt hat, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände nicht benötigt werden. Diese Gegenstände wurden nicht in die Inventarliste aufgenommen.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo möchte wissen, wie es mit der Küche bzw. der Kücheneinrichtung aussieht?

Bürgermeister Köllner antwortet, dass sich die Pächter noch mit dem Getränkevertrieb Grafl absprechen und dann entscheiden, was benötigt wird. Dies regeln sich entgegen aller Gerüchte, die Pächter selbst. Alle weiteren Fragen wird man rechtlich noch mit Rechtsanwalt Dax abklären.

Bürgermeister Köllner stellt den Antrag, dass die Vergabe der Pacht an die Zehentner Gastro GmbH & Co. KG, Illmitz, Quergasse 10 um den jährlichen Pachtzins von € 49.500, - exkl. MwSt., wertgesichert, auf die Dauer von 5 Jahren, das ist vom 1.1.2025 - 31.12.2029 (Optionsmöglichkeit: auf 3 Jahre, zweites Mal auf weitere 2 Jahre - längstens bis 31.12.2034) erfolgt. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten betreffend Alarm- und Sicherheitseinrichtungen hat der Pächter zur Hälfte zu tragen, wobei eine Kostendeckelung bis € 5.000, - pro Jahr für den Pächter eingeführt wird (Maximalbetrag).

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, dass die Vergabe der Pacht an die Zehentner Gastro GmbH & Co. KG, Illmitz, Quergasse 10 um den jährlichen Pachtzins von € 49.500, - exkl. MwSt., wertgesichert, auf die Dauer von 5 Jahren, das ist vom 1.1.2025 - 31.12.2029 (Optionsmöglichkeit: auf 3 Jahre, zweites Mal auf weitere 2 Jahre - längstens bis 31.12.2034) erfolgt. Die Wartungs- und Instandhaltungskosten betreffend Alarm- und Sicherheitseinrichtungen hat der Pächter zur Hälfte zu tragen, wobei eine Kostendeckelung bis € 5.000, - pro Jahr für den Pächter eingeführt wird (Maximalbetrag).

2) **Gemeindeabgaben und Entgelte**

Der Vorsitzende gibt an, dass man aufgrund von einzuhaltenden Fristen auch darüber sprechen muss, ob die Gemeindeabgaben für das Jahr 2025 erhöht werden sollen. Dies entscheidet die Gemeinde selbst. Sollen die Abgaben gegenüber dem Vorjahr gleichbleiben, sind keine weiteren Beschlüsse im Gemeinderat erforderlich. Es ist lediglich ein Schreiben an das Amt der Bgld. Landesregierung zu schicken, wo mitgeteilt wird, dass die Abgaben für das Jahr 2025 ident mit 2024 sind. Die entsprechenden Verordnungen betreffend die Gemeindeabgaben wurden den Fraktionen zugestellt und sind bekannt. Diese Vorgangsweise wurde auch schon im Vorjahr so praktiziert.

Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr, Verordnung

Bürgermeister Köllner spricht an, dass man heuer wieder gesehen hat, dass einige Themen (hoher Grundwasserspiegel, Fremdwassereintritte, Kellerüberflutungen, Pfarrgraben) bezüglich des Kanalsystems aufgekommen sind. Die Überflutungen aufgrund der Starkregenereignisse, die Kanalinspektion, welche alle 10 Jahre gemacht werden muss und die wiederum enorm gestiegenen Betriebskosten beim Abwasserverband ergeben erneut die Notwendigkeit der dementsprechenden Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren. Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die Kosten der Fremdwassereintritte sehr hoch sind und schnellstmöglich eine Inspektion durchgeführt werden sollte, damit die Problemstellen behoben werden. Die Unterlagen und Berechnung betreffend Kosten und Verordnung wurden den Fraktionen übermittelt.

Weiters teilt er mit, dass man sich wie jedes Jahr mit den Gemeindeabgaben und Entgelten beschäftigen und ggf. Erhöhungen vornehmen sollte.

GR Ersatz-Mitglied Mag. Lidy sagt, dass man bedenken muss, dass das Kanalsystem knappe 50 Jahre alt ist.

Bürgermeister Köllner erwähnt, dass die Betriebskosten wieder steigen werden und man heuer eine moderate Anhebung vornehmen sollte, da man gesehen hat, dass von der Erhöhung im Vorjahr nicht viel übriggeblieben ist und dies auch heuer wieder so zutreffen kann. Man dürfte hier das doppelte Jahreserfordernis ausschöpfen. Einen gewissen Polster muss man sich schaffen, um diesen Betrieb ausgeglichen bzw. positiv abzuschließen, falls die Kosten weiter ansteigen. Aufgrund des Alters des Kanalsystems und der Pumpstationen können auch immer wieder unvorhersehbare Investitionen notwendig werden. Man muss bedenken, dass es das schwierigste Budget seit langer Zeit werden wird.

GR Ersatz-Mitglied Mag. Lidy möchte wissen, was der Vorschlag wäre, um wie viele Prozent man erhöhen möchte?

Bürgermeister Köllner antwortet, dass man moderat um etwa 10% anheben müssen wird.

GV Ing. Johann Gangl ist der Meinung, dass man heuer nicht erhöhen sollte. Wenn man sich doch auf eine Erhöhung einigt, dann maximal von € 850.000 auf € 900.000.

GV Judith Tschida gibt an, dass es besser wäre, wenn die Gebühren stetig angepasst werden, als wenn man auf einmal um viel erhöhen muss.

Bürgermeister Köllner ist ebenso der Ansicht, dass man vorausschauend handeln sollte, damit man dann nicht auf einmal wieder um einen hohen Betrag erhöhen muss. Er führt weiters an, dass es im Eisenstädter Bezirk zu Erhöhungen von bis zu 50% gekommen ist.

GR DI Konrad Tschida ist der Auffassung, dass man die Kosten um 10% erhöht, da man das Risiko der Budgeterstellung trägt.

GV Ing. Johann Gangl teilt mit, dass der Kanal enorme Kosten verursacht und Bürgerinnen schon im letzten Jahr aufgrund der Erhöhung nachgefragt haben, ob der Bescheid stimmt.

Bürgermeister Köllner führt an, dass in der Vergangenheit die Kosten immer nur so weit erhöht wurden, wie es notwendig war und in Krisensituationen hatte man dann keinen Polster. Deshalb muss man einen Pfad finden, um die harten Jahre zu überstehen.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo schlägt vor, dass man eine Erhöhung von 7,5% vornimmt.

Bürgermeister Köllner meint, dass Erhöhungen nie populär sind, aber aktuell leider notwendig sind. Unter 8% sollte man daher nicht gehen, da das später Probleme bringen könnte.

GV Ing. Johann Gangl sagt, dass bevor die Vorschreibung an die Bürgerinnen ergeht, in einem Rundschreiben die Erhöhung erklärt werden sollte, damit die Bevölkerung im Voraus informiert ist.

Bürgermeister Köllner geht näher auf die Berechnungen der Gebühr ein:

Die Kosten für die neue Kanalbenützungsg Gebühr belaufen sich auf € 829.838,42. Die Ausgaben bei der letzten Verordnung im Jahre 2023 lagen bei € 732.508,03, weshalb es notwendig geworden ist, eine neue Kanalbenützungsg Gebühr zu verordnen, um eine Kostengleichheit bei den Ausgaben und Einnahmen wiederherzustellen. Nach Rücksprache mit dem AWW Seewinkel, Gerald Skala, fallen hierzu auch in den nächsten Jahren viele Kosten im Bereich des Kanals an, welche man nach § 11 Abs. 1 Bgl. KAbG mit dem doppelten des Jahreserfordernisses decken und hierzu auch Rücklagen bilden kann. Der Jahresertrag darf das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen.

Diese Kostenaufstellung wurde seitens des Amtes erstellt und die Gesamtausgaben bilden die Tilgungen und Zinsen 2024 der Gemeinde, Tilgung und Zinsen 2024 des Abwasserverbandes Seewinkel, Betriebskosten 2024 (Gemeinde und Abwasserverband) und die Stromkosten für die diversen Ortspumpwerke. Die Aufteilung der Kosten wird nach dem bewährten Aufteilungsschlüssel (Mischsystem) erfolgen, wobei die Grundgebühr mit 30 %, der Personenbeitrag mit 23,3 %, verbaute Fläche mit 20 %, die kellerwirtschaftlichen Flächen mit 8,5 %, die Gästebetten mit 10,30 %, die Sitzplätze Gastgewerbe mit 6,2 %, die Waschplätze mit 0,7 % und der Sonderbetrieb mit 1 % unverändert bleiben.

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, die Verordnung in dieser Form zu beschließen:

1)	Gemeinde Darlehen			
	Tilgung 2024	€	49.102,54	
	Zinsen 2024	€	6.382,44	
2)	Betriebskosten 2024			
	Gemeinde	€	129.522,98	
	Abwasserverband	€	551.768,30	35,90 % (Anteil Illmitz)
	Strom-Ortspumpwerke	€	37.100,00	
3)	Abwasserverband Darlehen			
	Tilgung 2024	€	18.960,74	40 % (Anteil Illmitz)
	Zinsen 2024	€	37.001,42	35 % (Anteil Illmitz)

Jahreserfordernis für die Erhaltung und Betrieb € 829.838,42

Gemäß § 11 Abs. 1 Bgl. KAbG darf der Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen.

Einnahmen zur Deckung investive Gebarung oder Rücklagen € 88.161,58

VORSCHREIBUNGSSUMME: € 918.000,00

Die Aufteilung der Vorschreibungssumme im Mischsystem geschieht wie folgt:

Grundgebühr/Kanalanschluss	30,0 %	275.400,00	: 1.144	= € 240,73	(gerundet)
Personenbeitrag	23,3 %	213.894,00	: 2.899,50	= € 73,76	(gerundet)
Verbaute Fläche	20,0 %	183.600,00	: 172.225,73	= € 1,07	(gerundet)
kellerwirtschaftliche Fläche	8,5 %	78.030,00	: 22.583,23	= € 3,45	(gerundet)
Gästebetten	10,3 %	94.554,00	: 1.489	= € 63,50	(gerundet)
Sitzplätze – Gastgewerbe	6,2 %	53.596,00	: 4.034	= € 13,28	(gerundet)
Beförderungsplätze gewerblicher Bootsunternehmen		3.320,00	25 % von 11,31	= € 3,32	(gerundet)
Waschplätze (normal)	0,7 %	6.426,00	: 4	= € 1.606,50	(gerundet)
Sonderbetrieb	1,0 %	9.180,00	: 1	= € 9.180,00	
	100,0 %	918.000,00			

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsg Gebühr zu erlassen:

VERORDNUNG

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Bgld. Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes, Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1)	Grundgebühr pro Kanalanschluss	€	240,73
2)	Personenbeitrag		
	gemeldete Volljährige pro Person	€	73,76
	(auch Zweitwohnsitze und Dienstnehmer mit keinem Wohnsitz in Illmitz)		
	gemeldete Minderjährige pro Person	€	36,88
	(auch Zweitwohnsitze und Schüler der Neuen Mittelschule – aus anderen Gemeinden)		
3)	Bebaute Fläche (Faktor 0,5)		
	pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	1,07
4)	kellerwirtschaftliche Fläche (Faktor 1,5) und Fleischereien		
	pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5/2 Bgld. KAbG.	€	3,45
5)	Gästebetten pro Bett (auch Zusatzbetten)	€	63,50
6)	Gastgewerbe - pro Sitzplatz (auch Schanigärten)	€	13,28
	Heurigenbetrieb - pro Sitzplatz	€	13,28
	Buschenschank, Disco und Bars - pro Sitzplatz	€	9,96
	Beförderungsplätze gewerblicher Bootsunternehmen - pro Sitzplatz	€	3,32
7)	Waschplätze - pro Waschplatz für PKW	€	1.606,50
8)	Sonderbetrieb	€	9.180,00

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung (Abs. 1 bis Abs. 8) gilt das vorhergehende Betriebsjahr.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zu ungeteilter Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Pächter, Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden im betreffenden Vorschreibungsjahr zu je einem Viertel fällig:

- | | | | |
|----|------------------|----|-----------------|
| 1. | am 31. März | 2. | am 15. Juni |
| 3. | am 15. September | 4. | am 15. Dezember |

§ 6

Gem. § 14 a KAbG. ist der Abgabenschuldner für jede Änderung des Abgabengegenstandes zur Anzeige verpflichtet. Die Änderungen müssen dem Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Jänner 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Ausschreibung einer Hundeabgabe, Verordnung

Bürgermeister Köllner führt an, dass man sich bei anderen Gemeinden erkundigt und die Gebühren verglichen hat. Die Gebühren für Nutzhunde betragen max. € 14,50 pro Jahr. Für alle anderen Hunde beträgt die Abgabe ebenfalls € 14,50. In den meisten Gemeinden betragen die Gebühren für Hunde, ausgenommen Nutzhunde, zwischen € 25 und € 30, teilweise sogar € 50. Daher schlägt er vor, dass man eine Erhöhung auf € 29 pro Jahr vornimmt. Eine Anpassung hätte zuvor auch jährlich moderat vorgenommen werden können, was aber nicht passiert ist.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo ist der Meinung, dass es zu viel ist, wenn man die Kosten um das Doppelte erhöht.

GR DI Konrad Tschida führt an, dass die Hundehaltungskosten auch sehr hoch sind, daher sollte man davon ausgehen, wenn man sich einen Hund leisten kann, dass auch die Hundeabgabe von €29 pro Jahr kein Problem darstellen sollte.

GV Ing. Johann Gangl gibt an, dass bei einer inflationären Anpassung dieser Betrag schon überschritten wäre und man es daher rechtfertigen könnte.

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, die Hundeabgabe für alle anderen Hunde, ausgenommen Nutzhunde, auf € 29 pro Jahr zu erhöhen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe zu erlassen:

VERORDNUNG

über die Ausschreibung einer HUNDEABGABE zu erlassen.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde ILLMITZ wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 14,50
- b) für alle anderen Hunde € 29,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Zollorgane und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich bis am 31. März des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Jänner 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Illmitz betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Friedhof und Leichenhalle, privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde

Bürgermeister Köllner sagt, dass aufgrund der Verleihung bzw. Erneuerung des Benützungsbrechtes für Grabstellen im Jahr 2025, aufgrund der Kosten für das Öffnen und Schließen der Gräber durch die Fa. Gangl Transporte GmbH. und bei den Leichenhallenbenützungsbrechren eine Evaluierung der Friedhofsentgelte stattfinden muss. Die Friedhofsentgelte wurden den Fraktionen zugestellt und sind auch vorliegend. Er führt weiter an, dass massive Kosten für Wasser, WC und Müll zu stemmen sind und daher eine Gebührenerhöhung gerechtfertigt werden kann.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo fragt an, ob man die Beisetzungsgebühr 1:1 weiterverrechnen kann?

GR Benjamin Heiling antwortet, dass die € 160 für die Beisetzungsgebühr mit der Firma Gangl Transporte 1:1 verrechnet werden.

1. Vizebürgermeisterin Galumbo ist der Meinung, dass die Gebühr für die Benützung der Grabstellen nicht erhöht werden sollte, da man im Vergleich hoch liegt.

Bürgermeister Köllner schlägt vor, dass man die Gebühr für die Benützung der Grabstellen auf € 550 für die Dauer von 10 Jahren erhöhen sollte, das wären pro Jahr € 10 mehr. Weiters könnte man die Beisetzungsgebühr auf € 180 anpassen, um die Inflation bei den Kosten zu decken.

GV Ing. Johann Gangl gibt an, dass man im Vergleich sehr hoch liegt, man eine Erhöhung für diesen Zeitraum aber argumentieren kann, da man mit dem Index schon höher liegen würde. Es ist halt schwierig, da der Betrag auf einmal schlagend wird. Eventuell könnte man den Betrag splitten.

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass man individuelle Lösungen finden kann, sollte es jemanden nicht möglich sein, diese Beträge auf einmal zu zahlen. Er führt weiter an, dass bei der Leichenhallenbenützungsbetrag auch eine Anpassung vorgenommen werden sollte. Man könnte eine allgemeine Pauschale festlegen oder einen Fixbetrag für den 1. Tag und für jeden weiteren Tag verlangt man beispielsweise € 20, € 30 oder € 50.

GR Ersatz-Mitglied Mag. Lidy ist der Meinung, dass man eine Pauschale festlegen sollte, da die BürgerInnen es bisher so gewohnt sind und diese indiziert werden kann.

GV Michael Kroiss schlägt vor, dass man einen Pauschalbetrag in Höhe von € 250 festlegt.

Nach weiterer kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, die jetzigen Gebühren für die Benützung der Grabstellen auf € 550, die Beisetzungskosten auf € 180 und die Leichenhallenbenützungsbetrag auf pauschal € 250 anzupassen. Das Öffnen und Schließen soll weiterhin durch die Gemeinde erfolgen (Gemeindemitarbeiter), wobei man hier die Kosten für die Baggerungen abdecken möchte (Entgelt für das Öffnen und Schließen von Gräber).

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Friedhofsentgelte per 1. Jänner 2025 festzusetzen:

FRIEDHOFSENTGELTE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde ILLMITZ hat mit Beschluss vom 27. November 2024 folgende Entgelte für den Gemeindefriedhof Illmitz per 1. Jänner 2025 beschlossen:

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle** werden für die **Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte** an Grabstellen für die Dauer von **weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

3. BESETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 180,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 180,00

4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Pauschalgebühr **von 250,00 Euro** zu entrichten.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen (Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Altstoffsammelzentrum, privatrechtliche Entgelte für Leistungen der Gemeinde

Bürgermeister Köllner führt an, dass in vielen Gemeinden ein Pauschalbetrag pro Haushalt eingehoben wird. Man könnte sich ebenfalls Gedanken darüber machen, denn vielleicht erspart man sich dadurch, dass Müll in diversen Feldern, Straßenrändern oder in den öffentlichen Mistkübeln entsorgt wird. Demgegenüber steht das Verursacherprinzip. Auch könnte man eventuell eine benötigte Arbeitskraft an den Öffnungstagen einsparen. Die derzeitigen Entgelte werden schon lange so eingehoben und sollten auch angepasst werden.

GV Ing. Johann Gangl sagt, dass man die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellen sollte, dann kann man besser abwägen ob und um wie viel man die Kosten erhöhen soll.

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass man dies im Jahr 2025 mit dem Zuständigen des Müllverbandes vornehmen wird.

GV Judith Tschida teilt mit, dass es eine Besprechung bezüglich des Mülls im Friedhof mit dem Müllverband gab, bei der mitgeteilt wurde, dass man in Pamhagen versucht hat den Friedhofsmüll zu trennen. Das hat leider nicht funktioniert und daher ist man wieder zur alten Entsorgungsvariante zurückgekehrt. Sie führt weiters an, dass man Wildkameras oder Attrappen aufstellen könnte, damit die Leute abgeschreckt werden und nicht ihren Hausmüll im Friedhof entsorgen.

Bürgermeister Köllner erwähnt, dass im Altstoffsammelzentrum auch weiterhin auf die Haushaltsmenge geachtet werden muss.

Änderungen der Gebühren für das Altstoffsammelzentrum:

Sperrmüll bzw. Restmüll (pro angefangener Kubikmeter)		von € 11,-	auf	€ 15,-
Sperrmüll bzw. Restmüll (voller Müllsack)		von € 4,-	auf	€ 6,-
Unbehandeltes Holz (pro angefangener Kubikmeter)		von € 11,-	auf	€ 15,-
Wärmepumpe pro Stk.		von € 55,-	auf	€ 65,-
Autoreifen	OHNE FELGE je nach Größe	von € 3,-	auf	€ 5,-
Traktorreifen	OHNE FELGE je nach Größe	von € 90,-	auf	€ 100,-
Motoröle (je angefangenem Liter)		von € 0,30	auf	€ 0,5
Biomüllsäcke groß (120 Liter)	10 Stück pro Rolle	von € 9,-	auf	€ 12,-
Biomüllsäcke klein (10 Liter)	26 Stück pro Rolle	von € 5,-	auf	€ 7,-

Nach weiterer kurzer Beratung bringt Bürgermeister Köllner den Antrag ein, per 1. Jänner 2025 die Gebühren für das Altstoffsammelzentrum wie zusammengefasst anzupassen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Gebühren für das Altstoffsammelzentrum per 1. Jänner 2025 festzusetzen.

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM ILLMITZ

Gebühren ab 01. Jänner 2025

Sperrmüll bzw. Restmüll (pro angefangener Kubikmeter)	€ 15,-
Sperrmüll bzw. Restmüll (voller Müllsack)	€ 6,-
Unbehandeltes Holz (pro angefangener Kubikmeter)	€ 15,-

Wärmepumpe pro Stk.		€ 65,-
Autoreifen	OHNE FELGE je nach Größe	ab € 5,-
Traktorreifen	OHNE FELGE je nach Größe	ab € 100,-
Motoröle (je angefangenem Liter)		€ 0,5
Biomüllsäcke groß (120 Liter)	10 Stück pro Rolle	€ 12,-
Biomüllsäcke klein (10 Liter)	26 Stück pro Rolle	€ 7,-
Eisen und Draht (pro angefangener Kubikmeter)		kostenlos
Baum- und Strauchschnitt		kostenlos
Elektrogeräte (z. B. Kühlschrank, Fernseher, Geschirrspüler, E-Herd, Elektrokleingeräte)		kostenlos
Weingartennetze, Kunststoffe (über 1 Kubikmeter), Dämmwolle und Styrodur dürfen NICHT übernommen werden und sind in das Sammelzentrum GOLS zu verbringen.		

Alle anderen Verordnungen:

Nach kurzer Beratung stellt Bürgermeister Köllner den Antrag, dass es bei den bestehenden Verordnungen für die Grundsteuer A und B und dem Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz, keine Änderungen geben wird. Die Verordnungen betreffend diese Abgaben sollen auch im Jahr 2025 Gültigkeit haben.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, bei den bestehenden Verordnungen für die Grundsteuer A und B und den Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz, keine Änderungen vorzunehmen. Die Verordnungen betreffend diese Abgaben sollen auch im Jahr 2025 Gültigkeit haben.

3) Semester- und Klimaticket für Studenten

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass alle Jahre für die Studierenden Klima- bzw. Semestertickets in der Höhe von € 76,- seitens der Gemeinde gefördert werden. Die Förderungen für das Semester- und Klimaticket in der Höhe von € 76,- seitens der Gemeinde mögen aufrechterhalten werden bzw. eine Anpassung an das Land erfolgen, falls hier eine Änderung (neue Richtlinie) eintreten wird.

Nach kurzer Beratung bringt Bürgermeister Maximilian Köllner den Antrag ein, folgende Förderung seitens der Gemeinde Illmitz für das Jahr 2024 vorzunehmen, wenn diese auch die Landesförderung zugesprochen bekommen:

Semester- Klimaticket: € 76,-

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Zuschuss zum Semester- und Klimaticket wie bisher auf € 76,- zu gewähren (Anpassung an eine neue Richtlinie).

4) Richtlinie Gemeindeförderung, Heizkostenzuschuss

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass die Marktgemeinde Illmitz wie schon im Vorjahr gehandhabt, für die Heizperiode 2024/2025 einen Heizkostenzuschuss für Personen mit Hauptwohnsitz in Illmitz (Stichtag 01.07.2024) gewährt. Hierzu ist im Budget für das Jahr 2025 eine Summe in der Höhe von derzeit € 15.000 budgetiert, soll aber auf € 5.000 gesenkt werden, da erfahrungsgemäß dieser Betrag bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Diese Förderung sollen Menschen erhalten

können, welche eine Förderung notwendig haben. Dazu hat man den Heizkostenzuschuss des Landes Burgenland aus den Vorjahren adaptiert und Richtlinien erstellt. Der Gemeinderat soll folgende Richtlinien beschließen.

Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2024/2025

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Illmitz gewährt Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Illmitz (Stichtag 01.07.2024) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2024/2025 einen Heizkostenzuschuss.
- (2) Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln der Gemeinde Illmitz finanziert.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen, deren Aufenthalt in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer stationären Behinderteneinrichtung zumindest anteilig aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wird oder deren Hauptwohnsitz ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Der Heizkostenzuschuss wird nur einmalig in Höhe von € 180,- pro Haushalt gewährt.

§ 3 Einkommensgrenzen

- (1)
 - a) für alleinstehende Personen: € 1.217,96
 - b) für alleinstehende PensionistInnen € 1.217,96
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten)
 - c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.921,46
 - d) pro Kind: € 187,93
 - e) für jede weitere Person im Haushalt: € 521,00

Bei geringfügigen Abweichungen kann der Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses entscheiden.

- (2) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit der/dem AntragstellerIn leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.
- (3) Alleinstehende PensionistInnen haben als Nachweis der 360 Beitragsmonate einen Versicherungsdatenauszug dem Antrag zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses beizulegen, um die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. b geltend zu machen. Bei fehlendem Versicherungsdatenauszug gilt die Einkommensgrenze gemäß § 3, Abs. 1, lit. a.

§ 4 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage der Einkommensnachweise aller im Hauptwohnsitz des/der AntragstellerIn gemeldeten Personen samt deren Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von ihren personenbezogenen Daten ab 02.01.2025 bis 31.03.2025 bei der Gemeinde unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Spätere Antragstellungen und Unterlagennachreichungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Den für die Marktgemeinde Illmitz handelnden Personen obliegt die Eingabe der entsprechenden Daten im Antragsformular.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde Illmitz durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt der Empfänger des Zuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 5 Kontrolle

Den für das Gemeindeamt handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in den maßgeblichen Richtlinien geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Allgemeines

- (1) Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Das Gemeindeamt hat sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses betreffende Unterlagen und Belege mindestens 5 Jahre in Kopie sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Das auszufüllende Antragsformular wird von der Gemeinde Illmitz zur Verfügung gestellt.

Nach weiterer kurzer Beratung stellt Bürgermeister Maximilian Köllner den Antrag, die Richtlinien, wie oben angeführt, und das Antragsformular, zum Beschluss zu bringen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2024/2025 durch die Gemeinde wie oben angeführt zu beschließen. Die Richtlinien für die Heizperiode 2024-2025 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Der Antrag kann mittels Antragsformulars vom 2. Jänner 2025 bis 31. März 2025 in der Marktgemeinde Illmitz eingebracht werden.

5) **Auslagerungsversicherung Abfertigungen**

Bürgermeister Köllner sagt, dass sich die Auslagerungsversicherung für Abfertigungen bei der Budgeterstellung fürs erste erübrigt hat und man dieses Thema vorerst vertagen sollte.

Nach weiterer kurzer Beratung teilt Bürgermeister Köllner mit, dass man diesen Tagesordnungspunkt aus budgetären Gründen auf unbestimmte Zeit vertagt.

6) **Vergabe zum Verkauf des Bauplatzes Gst. Nr. 2938/29 im Baugebiet „Pfarrwiese“**

Bürgermeister Köllner teilt mit, dass heute in einem Gespräch mit dem Büro der Notarin, welche den Aufhebungsvertrag erstellt bzw. abwickelt, dem Amt mitgeteilt wurde, dass eine Durchführung der Rückabwicklung derzeit noch nicht möglich ist und die Marktgemeinde Illmitz daher noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden kann. Es müssen noch Schritte seitens der vorigen Käufer abgeklärt werden. Daher sollte man die Vergabe bis auf Weiteres vertagen.

Bürgermeister Köllner teilt nach weiterer kurzer Beratung mit, dass man diesen Tagesordnungspunkt vertagt.

7) **Vereinsförderungen 2024**

Bürgermeister Köllner gibt an, dass vom Singverein & Kirchenchor sowie von der Pfarre Illmitz Ansuchen betreffend Subventionen eingelangt sind. Er führt weiter an, dass die Pfarre Illmitz bereits im Sommer ein Ansuchen zur Förderung der Neuerrichtung der Beleuchtung, sowie für den Umbau im Pfarrhofgarten eingebracht hat. Seitens des Singverein & Kirchenchors wurde ein Ansuchen zur Förderung der getätigten Investitionen eingebracht (einheitliche Kleidung – Singen im Advent, Beschriftungsgerät, Kopierer).

Betreffend die Ansuchen des Singvereins & Kirchenchors sowie der Pfarre Illmitz wurde von Bürgermeister Köllner der jeweilige Antrag für die Förderungen für den Singverein & Kirchenchor von € 2.500 der Pfarre zu € 5.000 und der eingebracht.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, folgende Subventionen aufgrund der vorliegenden Ansuchen für das Jahr 2024 zu gewähren:

Singverein & Kirchenchor:	€ 2.500, -
Pfarre Illmitz	€ 5.000, -

8) Allfälliges

***) Triftweg - Bäume am Straßenrand**

1. Vizebürgermeisterin Galumbo teilt mit, dass die Bäume und Sträucher am Straßenrand am Weg zum Altstoffsammelzentrum zurückgeschnitten werden sollten, da viele Äste usw. auf die Straße hängen.

Bürgermeister Köllner sagt, dass das eigentlich Grund der Urbarialgemeinde ist, aber man wird Bauhofmitarbeiter beauftragen, dass es geschnitten wird.

***) Beleuchtung Hauptplatz**

1. Vizebürgermeisterin Galumbo führt an, dass am Hauptplatz zwei Laternen ausgefallen sind.

2. Vizebürgermeisterin Sipötz teilt mit, dass man eine Reparatur vornehmen wird. Eine Laterne ist ein Versicherungsfall. Diese wird von der Firma EWW im Zuge der Umstellung gemacht.

***) Ertragsanteile**

1. Vizebürgermeisterin Galumbo möchte wissen, wie es mit den Ertragsanteilen für 2025 aussieht?

Bürgermeister Köllner sagt, dass der Nettoauszahlungsbetrag laut Budgetvorschau bei € 861.900, - liegt. Wenn sich die Einnahmen nicht erhöhen, wird sich aufgrund der starken Kostensteigerung die Situation auch für gesunde Gemeinden weiter zuspitzen.

GV Ing. Johann Gangl sagt, dass Fehler auf allen Ebenen gemacht wurden. Er teilt weiters mit, dass es nicht richtig ist, dass Gemeinden, die schlecht gewirtschaftet haben, mehr Förderung erhalten. Es kann zu einer dramatischen Situation für alle kommen, wenn keine Änderungen gemacht werden.

***) Musikverein**

Bürgermeister Köllner führt an, dass Vertreter des Musikvereins in einem Gespräch mitgeteilt haben, dass sie sich wie angekündigt, an der Akustik beteiligen werden. Man wird das Thema zeitnah im Vorstand des Musikvereins besprechen und anher werden sie über die Höhe berichten.

***) Einladung Adventkonzert Musikverein**

GV Judith Tschida lädt den gesamten Gemeinderat zum Adventkonzert am 14. und 15. Dezember 2024 ein und teilt weiter mit, dass der Musikverein am 22. Dezember 2024 beim Winterwunder in Mörbisch musizieren wird.

***) Termin nächste Gemeinderatssitzung**

Die nächste Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am 19. Dezember 2024 stattfinden.

Nachdem kein weiterer Punkt mehr auf der Tagesordnung stand, wurde die Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Maximilian Köllner, um 21:02 Uhr, geschlossen.

Die Schriftführerin:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: